

- d) Ein durchgängiges Prinzip der Untersuchungshaft ist die stete Achtung und Wahrung der Würde des Verhafteten.
(§ 3 StPO)
- e) Die gesetzlichen Regelungen der DDR über die Untersuchungshaft entsprechen im vollen Umfang den diesbezüglichen Festlegungen im allgemein-demokratischen Völkerrecht und gehen im wesentlichen darüber hinaus. Sie sind der BRD überlegen. (Wird hier nicht weiter ausgeführt.)

2. Die Untersuchungshaft und der Untersuchungshaftvollzug im Ministerium für Staatssicherheit

Die Untersuchungshaft und der Untersuchungshaftvollzug in den speziellen staatlichen Einrichtungen, den Untersuchungshaftanstalten des MfS, MdI und den Untersuchungshaftarrestanstalten der NVA, sind eine untrennbare Einheit. Ihre Wesensmerkmale und Ziele dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden, sondern müssen als sich gegenseitig ergänzende Einheit gesehen werden. Die Untersuchungshaft und der Untersuchungshaftvollzug haben aber trotzdem zugleich auch spezifische Wesensmerkmale und Besonderheiten.

Der Untersuchungshaftvollzug ist die gesetzlich zulässige Art und Weise der Verwirklichung der Untersuchungshaft. Er ist stets zeitlich begrenzt und wird an Personen (Beschuldigten bzw. Angeklagten), die einer Straftat mit gesellschaftsschädlichen Auswirkungen dringend verdächtig sind, vollzogen. Der Untersuchungshaftvollzug umfaßt den Komplex der rechtlich zulässigen Maßnahmen, der Aufgaben und Pflichten der daran Beteiligten, die notwendig sind, um die Ziele der Untersuchungshaft mittels ihres Vollzuges in allen Belangen zu erreichen. Der Untersuchungshaftvollzug bein-